



Satzung

über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel (Beitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bokel vom 06.12.2018 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt - Anschluss -

§1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage für die zentrale Schmutzwasserentsorgung einschließlich der Beseitigung des Oberflächen- und Niederschlagswassers einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
- a) von Zentralanlagen, bestehend aus den Klärteichen,
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Pumpwerken,
 - c) von Straßenkanälen,
 - d) von Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Abwasserleitung, Kontrollschacht).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung oder ein Pumpwerk an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung oder ein Pumpwerk an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

A. Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die Grundstücksfläche wie folgt in Ansatz gebracht:

- a) bei eingeschossiger Bebauung = 100 %
- b) für jedes weitere Vollgeschoß = 60 % für Gebäudefläche mehr

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Planes) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Fläche für Gemeinbedarf), 75 % der Grundstücksfläche;

f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten zugeordnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2) gilt:

a) soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung;

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;

d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden;

e) soweit kein B-Plan besteht oder in dem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des B-Planes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,

f) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Gemeinbedarfsfläche) wird ein Vollgeschoß angesetzt;

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, können bei der Ermittlung der Beitragshöhe für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücke unberücksichtigt bleiben; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(6) Für bebaute Grundstücke, bei denen der nicht bebaute Teil des Grundstückes wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, kann eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche vorgenommen werden. Bei der Ermittlung der Begrenzung sollen die durchschnittliche Grundstücksgröße, die Bebauungstiefe und die bauliche Nutzung im Satzungsgebiet berücksichtigt werden; Grundstücke im Außenbereich bleiben dabei außer Ansatz. Im Heranziehungsbescheid ist die Grundstücksfläche, auf die sich der Beitrag bezieht, festzulegen.

(7) Ändern sich im Falle der Beitragsbemessung nach Abs. 5 oder 6 die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

Beiträge nach diesem Absatz sind unabhängig davon, ob noch ein Aufwand zu decken ist, zu erheben; sie sind zur Minderung der Gebührenbelastung aller an die Einrichtung Angeschlossenen zu verwenden.

(8) Werden Regelungen nach den Absätzen 5 und 6 getroffen, so kann die Heranziehung zu bereits früher entstandenen höheren Beiträgen eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 Abgabenordnung darstellen, soweit der früher entstandene Beitrag höher ist als der nach den Absätzen 5 und 6

ermittelte Beitrag. In diesen Fällen kann hinsichtlich des Differenzbetrages auf eine Erhebung von Zinsen verzichtet werden.

B. Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt

5,05 €/qm.

§5

Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Miteigentümer, mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen oder -inhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 - 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§6

Vorauszahlung

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80% des Anschlussbeitrages erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§7

Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Ratenzahlung bewilligen. Der Beitrag ist ab Fälligkeit mit 6% jährlich gem. § 238 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) vom jeweiligen Restbetrag zu verzinsen. Anträge auf Ratenzahlung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu stellen.

II. Abschnitt
- Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse -

§ 8
Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 5 und 7 gelten entsprechend.

III. Abschnitt
- Schluss Bestimmungen -

§ 9
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Hörnerkirchen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bzw. dem Amt Hörnerkirchen bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde bzw. das Amt Hörnerkirchen zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Hörnerkirchen darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit rückwirkender Wirkung zum 15.08.2015 in Kraft.


Der Bürgermeister